

für die Inanspruchnahme der KELAG-Luftdichtheitsmessung

(im Folgenden kurz „AGB Luftdichtheitsmessung“ genannt)
Fassung: Februar 2017

I. Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertragsverhältnisses ist die Inanspruchnahme einer KELAG Luftdichtheitsmessung. Diese kann vom Kunden zu den im Angebot näher spezifizierten Bedingungen von der KELAG bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen erworben werden.

2. Die KELAG hält ausdrücklich fest, dass der in den AGB Luftdichtheitsmessung verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht.

3. Die KELAG kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung der AGB Luftdichtheitsmessung. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen der AGB Luftdichtheitsmessung bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen Zustimmung. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn die KELAG ihnen nach Eingang nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag über die Durchführung der Luftdichtheitsmessung kommt durch die Auftragserteilung des Kunden und anschließende Annahme dieses Antrages innerhalb von drei Wochen nach Erhalt sämtlicher Unterlagen und Vorliegen aller Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Luftdichtheitsmessung zustande. Die KELAG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dass Angebot des Kunden anzunehmen. Für die Annahmeerklärung der KELAG kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt ist

2. Die KELAG ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss bei KSV 1870, Bisnode Austria Holding GmbH oder vergleichbaren Anbietern Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

III. Rücktrittsrecht für Verbraucher i. S. des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), Widerrufsbelehrung

1. Ist der Kunde Verbraucher i. S. des KSchG und hat er seine Vertragserklärung nicht in den von der KELAG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden;

2. Ist der Kunde Verbraucher i. S. des KSchG, so kann er von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten (§ 11 FAGG).

3. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Kunde kann dafür auch das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde der KELAG (KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, Tel: +43 (0)463 525-8000; Fax: +43 (0)463 525-8008; www.kelag.at/kontakt) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren.

4. Ist die KELAG ihren Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen bzw. die Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars unterblieben, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die KELAG die Informationserteilung innerhalb dieser Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde diese Information erhält.

IV. Haftung, Gewährleistung

1. Die KELAG haftet für Schäden, die die KELAG oder eine Person, für welche die KELAG einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmern i.S. des KSchG für Folgeschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, sonstige Vermögensschäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

2. Die KELAG übernimmt keine Haftung oder Garantie für besondere, nicht ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften der Luftdichtheitsmessung, die über die im Vertrag beschriebenen Spezifizierungen hinausgehen.

3. Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Luftdichtheitsmessung gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung, wobei die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern i. S. des KSchG auf ein Jahr ab Übermittlung des Prüfberichts an den Kunden (Punkt VII) eingeschränkt wird.

V. Umsetzung des Vorhabens

1. Der Termin für die Durchführung der Luftdichtheitsmessung wird einvernehmlich festgelegt. Durch den Kunden bedingte Stehzeiten werden nach Aufwand verrechnet.

Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert oder unterbrochen, so werden – auch garantierte – vereinbarte Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben, soweit die Verzögerungen oder Unterbrechungen nicht durch Umstände verschuldet worden sind, die die KELAG selbst zu vertreten hat.

2. Stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen für die Durchführung der Luftdichtheitsmessung nicht gegeben sind, ist die KELAG berechtigt, noch vor bzw. während der Durchführung der Luftdichtheitsmessung durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Kunden, vom Vertrag (ohne Schadenersatzpflichtig zu sein) zurückzutreten. Der Kunde trägt die anfallenden Kosten, sofern dieser Umstand von ihm verschuldet wurde.

3. Die KELAG ist berechtigt, sämtliche Arbeiten durch Subunternehmen der KELAG unter Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften, sowie in zeitlicher Abstimmung mit dem Kunden, fach- und sachgerecht durchführen zu lassen.

VI. Zugangsrecht

Der Kunde räumt der KELAG (bzw. ihren Subunternehmen) das Zugangsrecht über die allgemeinen Teile der Liegenschaft inklusive Dachboden und Dachausstieg, zu Zwecken der Durchführung der Luftdichtheitsmessung ein.

VII. Prüfbericht

Nach Durchführung der Luftdichtheitsmessung und erfolgter Einzahlung des in Rechnung gestellten Betrages wird dem Kunden das Ergebnis der Luftdichtheitsmessung in Form eines schriftlichen Prüfberichts übermittelt.

VIII. Förderanträge, Energieeffizienzmaßnahme, Versicherungspflicht

Der Kunde stimmt mit Abschluss des Vertrages zu, dass die KELAG die vertragsgegenständliche Maßnahme zur Gänze zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) selbst zur Anrechnung bringen darf oder diese Anrechenbarkeit auf einen Dritten gemäß § 27 Abs. 4 Z 2 EEffG, weiter übertragen darf. Der Kunde garantiert und bestätigt, dass die Zustimmung zur Anrechnung keinem Dritten übertragen wurde bzw. wird.

IX. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Der Kunde ist zur Einzahlung der Kosten der Luftdichtheitsmessung innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist verpflichtet, wobei die Rechnungslegung auch seitens des durch KELAG beauftragten Subunternehmens erfolgen kann.

2. Bei verspätetem Zahlungseingang ist der Kunde unbeschadet weitergehender Ansprüche verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5,5 Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zu bezahlen. Bei Geschäften mit Unternehmern i.S. des KSchG kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

Für den Fall, dass der Kunde Unternehmer i.S. des KSchG ist, ist er verpflichtet, bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (zum Ausgabedatum der vorliegenden AGB Luftdichtheitsmessung EUR 40,-) zu bezahlen.

3. Kosten für durch den Kunden verschuldete Mahnungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten sowie Wiedervorlagen und sonstige Schritte, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, hat der Kunde zu bezahlen. Für jede Mahnung oder Wiedervorlage einer Rechnung werden max. EUR 6,-, für Inkasso bzw. Inkassoversuch je Kundenbesuch max. EUR 60,-, für eine durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigung max. EUR 10,- verrechnet.

X. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Die KELAG ist berechtigt, vom Kunden die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie) oder eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus folgenden Gründen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt:
 - der Kunde ist innerhalb der letzten zwölf Monate mit zwei Zahlungen in Verzug geraten
 - die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden liegen vor, bzw. es wurde die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt, bewilligt oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht bewilligt.
 - es bestehen erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden (z. B. aufgrund offener Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus anderen Vertragsverhältnissen mit der KELAG).
2. Die Höhe der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung beträgt drei monatliche Teilzahlungsbeträge.
3. Nach einmaliger Mahnung unter ungenutztem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist kann sich die KELAG aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften schadlos halten.

XI. Sonstige Bestimmungen

1. Die KELAG speichert die bei der Antragstellung bekannt gegebenen und im Zuge der Vertragsabwicklung anfallenden Kundendaten (d. h. Titel, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten) und verwendet bzw. verarbeitet diese Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung.
2. Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift und E-Mail-Adresse der KELAG bekannt zu geben. Eine Erklärung der KELAG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die KELAG die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.
3. Kein Vertragspartner darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag teilweise oder zur Gänze auf Dritte abtreten oder übertragen, es sei denn es handelt sich um Rechtsnachfolge oder um, seitens der KELAG mit der Durchführung beauftragte Subunternehmen. Im Falle einer beabsichtigten Rechtsnachfolge werden sich die Vertragspartner gegenseitig unverzüglich informieren und verpflichten sich, alle aus dem Vertrag und den AGB Luftdichtheitsmessung entstehenden Rechte und Pflichten, auf ihre jeweiligen Rechts- bzw. Teilrechtsnachfolger verbindlich zu übertragen. Vorstehendes gilt auch bei wiederholter Rechts-, Teilrechts- bzw. Besitznachfolge. Die Haftung eines jeden Vertragspartners für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag bleibt dadurch unberührt.
4. Es bestehen keinerlei mündliche oder sonstige Nebenabreden zu den AGB Luftdichtheitsmessung bzw. zum Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot. E-Mails erfüllen nicht das Schriftformerfordernis.
5. Für Unternehmer i. S. des KSchG gilt im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der AGB Luftdichtheitsmessung bzw. des Vertrages, dass dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
6. Auf das allfällige Recht der Anfechtung wegen Irrtums wird von beiden Parteien ausdrücklich verzichtet. Dies gilt nicht, sofern der Kunde Verbraucher i. S. des KSchG ist.
7. Auf die AGB Luftdichtheitsmessung und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der KELAG ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts anzuwenden.
8. Für Unternehmer i. S. des KSchG gilt, dass für alle im Zusammenhang mit den AGB Luftdichtheitsmessung bzw. mit dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz der KELAG sachlich zuständige Gericht entscheidet.
9. Berichte, Technische Unterlagen und dgl. der KELAG bzw. von ihr beauftragte Unternehmen sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung der KELAG zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder den Kunden selbst.

XII. Datenschutzrechtliche Zustimmung

1. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und stimmt mit Abschluss des Vertrages zu, dass seine Kundendaten (d. h. Titel, Vor- und Nachname bzw. Firmenbezeichnung, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten) von der KELAG für Marketingaktivitäten für eigene Zwecke (z. B. Kundenzeitschrift, Jahrbücher, Gutscheine, etc.), weiters Übermittlung von werblichen Informationen in Form von Rechnungsbeilagen, gedruckten Nachrichten oder

elektronischen Nachrichten wie z. B. Newsletter) verwendet und verarbeitet werden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden gegenüber der KELAG ohne Angabe von Gründen jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung (zu richten an die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Kundenservice, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt) widerrufen werden.

Der Kunde stimmt weiters mit Abschluss des Vertrages ausdrücklich zu, dass die im vorigen Absatz genannten Kundendaten von der KELAG an die mit der Durchführung der Energiedienstleistung beauftragten Subunternehmen (wie z.B. HJH-Messtechnik) übermittelt und durch diese verarbeitet werden. Auch diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden gegenüber der KELAG ohne Angabe von Gründen jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung (zu richten an die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Kundenservice, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt) widerrufen werden.

2. Darüber hinaus erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die KELAG zu Produkt-, Dienstleistungs- und Marketingzwecken schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Wege mit ihm Kontakt aufnimmt. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen (zu richten an die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Kundenservice, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt).

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft • Arnulfplatz 2 • A 9020 Klagenfurt • E-Mail: www.kelag.at/kontakt • Homepage: <http://www.kelag.at> • Firmenbuchgericht: Landesgericht Klagenfurt • Gerichtsstand Klagenfurt • FN 99133 i
UID-Nr.: ATU 25274100 • DVR-Nr.: 0018694